

# Amtliche Bekanntmachung

## der Satzung der Stadt Halle über die förmliche Festlegung des Entwicklungsbereiches Halle, Heide-Süd und der Erteilung der Genehmigung

1. Aufgrund des § 165 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 11. 1994 (BGBl. I S 3486) hat die Stadt Halle nach Beschlußfassung durch den Stadtrat am 12.04.1995 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches

- (1) Zur Deckung des in der Stadt Halle vorhandenen dringenden und erheblichen Bedarfes an Wohnungen, zur Erweiterung der Martin-Luther-Universität und zur Ansiedlung anderer außeruniversitärer Einrichtungen, zur Schaffung von wohnungsnahen Arbeitsstätten in Gewerbe-, Verwaltungs- und Dienstleistungseinrichtungen sowie von Einrichtungen und Anlagen für den Gemeinbedarf mit Bedeutung für die Stadt und die Region wird im Rahmen einer städtebaulichen Neuordnung das in § 1 bezeichnete Gebiet als städtebaulicher Entwicklungsbereich förmlich festgelegt.
- (2) Der Entwicklungsbereich erhält die Bezeichnung "Halle, Heide-Süd".
- (3) Der Entwicklungsbereich ist wie folgt abgegrenzt:
  - im Nordwesten durch Hubertusplatz, Heideallee und Gimritzer Damm
  - im Süden durch den Stadtteil Neustadt
  - im Westen durch die Grenze des ehem. Kasemengeländes
  - im Nordwesten durch die Dölauer Heide/Straße "Am Heiderand".

Die Grenzen des Entwicklungsbereiches sind in der Anlage 1 der Entwicklungssatzung (Übersichtsplan) dargestellt.

- (4) Der städtebauliche Entwicklungsbereich umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im amtlichen Lageplan M 1 : 2000 des Stadtvermessungsamtes Halle vom 31.01.1995 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 2 beigefügt. Anlage 3 enthält das Verzeichnis aller im Entwicklungsbereich liegenden Flurstücke.
- (5) Werden innerhalb des Entwicklungsbereiches durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenso anzuwenden.

## § 2 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144, 145 und 153 Abs. 2 BauGB über Genehmigungs-Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung

## § 3 Inkrafttreten

Die Satzung wird, zusammen mit der Erteilung ihrer Genehmigung gemäß § 165 Abs. 8 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

2. Diese Satzung wurde vom Regierungspräsidium Halle mit Schreiben vom 03.08.1995, Az: 25-2/204/02 teilweise genehmigt  
Von der Genehmigung ausgenommen wurde die Siedlung "Heidehäuser" einschließlich ihrer inneren Erschließung.

Damit verändert sich die im Absatz 1, § 1 (3) gegebene Abgrenzung des Entwicklungsbereiches. Die Grenze wird gebildet:

- im Nordwesten durch die Grenzen zwischen der Siedlung Vogelsang und der Siedlung Heidehäuser, die Nordseite bzw. Südwestseite des Grünen Weges bzw. die Grenze zwischen der Siedlung Heidehäuser und dem ehemaligen Kasemengelände sowie durch die Straßen Heideallee und Gimritzer Damm,
- im Süden durch den Stadtteil Neustadt,
- im Westen durch die Grenze des ehemaligen Kasemengeländes,
- im Nordwesten durch die Dölauer Heide/Straße "Am Heiderand".

Die Grenzen des Entwicklungsbereiches sind in der Übersichtskarte dargestellt.

3. Der Stadtrat der Stadt Halle hat in seiner 13. Tagung am 11.10.1995 einen Beschluß zum Beitritt zur teilweisen Genehmigung der "Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches Halle, Heide-Süd (Entwicklungssatzung) der Stadt Halle durch das Regierungspräsidium Halle gefaßt (Beschluß Nr. 95/I-13/234).
4. Die Satzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit bekanntgemacht und damit rechtsverbindlich.
5. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Halle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

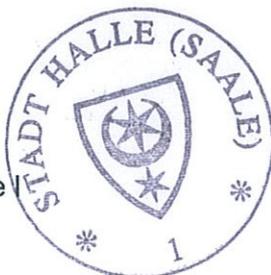
6. Auf die Genehmigungsvorschriften der § 144, 145 und 153 Abs. 2 BauGB (§ 169 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BauGB) wird gemäß § 165 Abs. 8 BauGB hingewiesen.

Diese Genehmigungsvorschriften, die Genehmigung und die Satzung können - neben anderen einschlägigen Vorschriften - während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Stadtplanungsamt, Marktplatz 1, Zimmer 503, eingesehen werden.

7. Die weitere Vorbereitung und die Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme werden nunmehr in Angriff genommen.

Die Stadt Halle hat damit die WestGkA Management Gesellschaft für kommunale Anlagen GmbH Düsseldorf, (Außenstelle Halle) als treuhänderischen Entwicklungsträger beauftragt.

Halle, den 23. 10. 1995 Siegel



Dr. Rauen  
Oberbürgermeister

